

99083001011008

Familienname Änderung Kind - Einbenennung

Heruntergeladen am 17.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/376421294/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99083001011008
Leistungsbezeichnung I	Familienname Änderung Kind - Einbenennung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Name annehmen
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Namen (083)
Verrichtungskennung	Änderung (011)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Urkunden und Bescheinigungen (1070200), Eheschließung (1020300)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	20.10.2022
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/pstv/_46.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1618.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_45.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstv/_46.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1618.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_45.html
Teaser	Wenn Ihr Ehepartner nicht Elternteil Ihres Kindes ist und Sie möchten, dass es Ihren Ehenamen erhält, können Sie den Namen des Kindes ändern.
Volltext	Wenn Ihnen die elterliche Sorge für ein Kind – allein oder gemeinsam mit einem anderen Elternteil – zusteht und ihr Ehe-/Lebenspartner nicht Elternteil des Kindes ist, können Sie dem Kind, dass sie in ihren gemeinsamen Haushalt aufgenommen haben, ihren Ehe- oder Lebenspartnerschaftsnamen durch Erklärung gegenüber dem Standesamt erteilen. Sie können den Ehenamen oder den Lebenspartnerschaftsnamen auch dem Namen, den das Kind zu diesem Zeitpunkt führt, voranstellen oder anfügen.
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Geburtsurkunde des Kindes • Personalausweise oder Reisepässe • Eheurkunde • Einwilligungserklärung des sorgeberechtigten anderen Elternteiles • Sorgerechtsnachweis • ggf. Einwilligungserklärung des Kindes <p>Im Einzelfall können weitere Unterlagen erforderlich sein. Diese können Sie beim Standesamt erfragen.</p>
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Die Ehegatten oder Lebenspartner führen einen Ehenamen oder Lebenspartnerschaftsnamen und leben mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt. • Ein Ehegatte oder Lebenspartner ist sorgeberechtigt, der andere ist nicht Elternteil des minderjährigen

Modul	Sachverhalt
	<p>Kindes.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der andere Elternteil muss der Namensänderung zustimmen, wenn sie oder er ebenfalls sorgeberechtigt ist (Das Familiengericht kann die Einwilligung des anderen Elternteils ersetzen, wenn die Änderung des Namens zum Wohl des Kindes erforderlich ist). • Das Kind muss der Erklärung zustimmen, wenn es das fünfte Lebensjahr vollendet hat.
<p>Kosten</p>	<p>Für die Beurkundung der Erklärung fallen Gebühren in Höhe von 23,50 Euro an, sofern die Gemeinde durch Satzung keine abweichende Gebühr festgesetzt hat.</p>
<p>Verfahrensablauf</p>	<p>Die Erklärung über die Namensänderung können Sie bei jedem Standesamt abgeben. Die Erklärung wird wirksam, sobald sie bei dem Standesamt eintrifft, das den Geburtsregistereintrag für das Kind führt.</p> <p>Sie erhalten auf Wunsch eine Bescheinigung über die Namensänderung.</p> <p>Das Ehe- oder Lebenspartnerschaftsregister sowie das Geburtenregister werden fortgeschrieben.</p>
<p>Bearbeitungsdauer</p>	
<p>Frist</p>	<p>Es sind keine Fristen zu beachten.</p>
<p>weiterführende Informationen</p>	
<p>Hinweise</p>	<p>Wenn Sie oder Ihre Ehegattin/Ihr Ehegatte oder Ihre Lebenspartnerin/Ihr Lebenspartner oder das Kind nicht deutsch sprechen, müssen Sie auf eigene Kosten einen Dolmetscher hinzuziehen.</p>
<p>Rechtsbehelf</p>	
<p>Kurztext</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Familienname Änderung Kind - Einbenennung • Namen des Kindes kann geändert werden, wenn der Ehepartner nicht Elternteil des Kindes ist und Kind den Ehenamen erhalten soll. • Voraussetzungen: Die Ehegatten oder Lebenspartner führen einen Ehenamen oder Lebenspartnerschaftsnamen und leben mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt. Ein Ehegatte oder

Modul

Sachverhalt

Lebenspartner ist sorgeberechtigt, der andere ist nicht Elternteil des minderjährigen Kindes. Der andere Elternteil muss der Namensänderung zustimmen, wenn sie oder er ebenfalls sorgeberechtigt ist (Das Familiengericht kann die Einwilligung des anderen Elternteils ersetzen, wenn die Änderung des Namens zum Wohl des Kindes erforderlich ist). Das Kind muss der Erklärung zustimmen, wenn es das fünfte Lebensjahr vollendet hat.

- Für die Beurkundung der Erklärung fallen Gebühren in Höhe von 23,50 Euro an, sofern die Gemeinde durch Satzung keine abweichende Gebühr festgesetzt hat.
- Zuständigkeit: Standesamt

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Standesamt

Formulare

Ursprungsportal

Surname Change Child - Naming, Familienname
Änderung Kind - Einbenennung